

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Weiler-Geiselharz“ 1. Teiländerung“ mit örtlichen Bauvorschriften

Die 1. Teiländerung des Bebauungsplans ‚Weiler-Geiselharz‘ befindet sich unmittelbar nördlich der B32. Im gleichen Änderungsverfahren wurde das westlich an das Plangebiet angrenzende Teilflurstück 223/3 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans ‚Weiler-Geiselharz‘ herausgenommen. Der Teilbereich des Bebauungsplans ‚Weiler-Geiselharz‘, der sich südlich der B32 befindet, bleibt unberührt.

Der Bebauungsplan mit Lageplan, Textteil und Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften können während der üblichen Dienststunden im Rathaus Amtzell, Waldburger Straße 4, oberer Rathausflur eingesehen werden. Dort kann über den Planinhalt Auskunft erteilt werden. Außerdem können die Planunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde (www.amtzell.de) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2 und Abs. 2a BauGB sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Amtzell, Waldburger Straße 4, 88279 Amtzell unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts anzuzeigen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Amtzell, den 24. Mai 2019
gez. C. Moll, Bürgermeister